

Organisationseinheit: BMG - II/B/13 (Lebensmittelrecht,
- sicherheit und - qualität)
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam
E-Mail: agnes.muthsam@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4876
Fax:
Geschäftszahl: BMG-75340/0013-II/B/13/2013
Datum: 06.08.2013

E-Mail:

Biologische Produktion; Sammelerlass 2013

Das Bundesministerium für Gesundheit teilt zu nachstehenden Themen Folgendes mit:

- 1) Überlager von konventionell ungebeiztem Gemüsesaatgut
- 2) Erde für Substrate und für die Kompostierung
- 3) Zuschlagsstoffe natürlicher Herkunft für die Herstellung von Substraten
- 4) Anwendung von Fütterungsarzneimitteln bei Biofischen im Süßwasser
- 5) Langsam wachsende Rassen

1) Überlager von konventionell ungebeiztem Gemüsesaatgut

Art. 45 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 889/2007¹ wird in Bezug auf Gemüse wie folgt ausgeführt:

¹ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. L 359 vom 29.12.2012, S 77, zuletzt geändert durch ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 106

Die Genehmigung wird auf ein Jahr befristet erteilt. Danach können Restmengen der betroffenen Sorte binnen sechs Monaten aufgebraucht werden. Dadurch ergibt sich eine Gesamtverwendungsdauer von maximal achtzehn Monaten (12 + 6) gerechnet vom Genehmigungsdatum des Zukaufs bei Sorten, die zu diesem Zeitpunkt einer Genehmigungspflicht unterlagen.

Besteht für die Sorte wegen Nichtverfügbarkeit auch nach Ablauf dieser Frist die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, kann diese für weitere Restmengen dieser Sorte wiederum beantragt werden.

2) Erde für Substrate und für die Kompostierung

Für den Einsatz von betriebsfremder Erde in Substraten bzw. in Komposterden (nach der Kompostierung) wird empfohlen:

Entsprechend dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) soll hierfür ein Nachweis zur Herkunft der Erde erfolgen. Dieser muss die Angabe der Katastralgemeinde und der Grundstücksnummer beinhalten, um die Herkunft der Erde bzw. des Aushubmaterials sowie die Vornutzung der Herkunftsfläche rückverfolgen zu können. Die Erde sollte nur aus Flächen mit landwirtschaftlicher Vornutzung oder von Grünbrachen entnommen werden.

Vor dem Einsatz von betriebsfremder Erde in Substraten soll darüber hinaus eine Risikoanalyse durchgeführt werden. Kontaminationsrisiken müssen bewertet bzw. vermieden werden, z. B. Belastung mit Pflanzenschutzmitteln bzw. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, Schwermetalle, Salze. Der Einsatz von Erden folgender Herkunft ist daher zu vermeiden: z. B. Aushub von belasteten Verkehrsflächen (Bahndamm, Straßenverbreiterung); Aushub von Deponien, Industriestandorten, Altlasten (verschiedene Belastungen); Aushub landwirtschaftlich genutzter Flächen, die unter intensivem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet werden; erodiertes Material von konventionell bewirtschafteten Ackerflächen.

Als einfache Überprüfung der Pflanzenverträglichkeit der eingesetzten Erde bzw. des Substrats wird empfohlen einen Keim-/Kressetest oder ein ähnliches Verfahren (z. B. Test nach ISO/TC 190/SC 4) durchzuführen.

Nahegelegt wird die Zugabe der Erde vor der Heißrotte im Zuge der Kompostierung.

3) Zuschlagsstoffe natürlicher Herkunft für die Herstellung von Substraten

Zuschlagsstoffe natürlicher Herkunft können für die Herstellung von Substraten eingesetzt werden. Als solche sind verarbeiteter und unverbauteter Ton (z. B. Blähton, Ziegelsplitt) sowie Tonminerale und deren Verarbeitungsprodukte (z. B. Vermiculit), Bims und Sand anzusehen.

4) Anwendung von Fütterungsarzneimitteln bei Biofischen im Süßwasser

Die Anwendung eines Fütterungsarzneimittels mit einem Futtermittel auf Basis eines konventionellen extrudierten Mischfuttermittels für Karpfen- oder Forellenartige ist im Sinne von Art. 25t der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in Bioaquakultur tolerierbar, wenn zum gegebenen Zeitpunkt einer notwendigen sofortigen Therapie kein biotaugliches Fütterungsarzneimittel verfügbar ist. Die unverzügliche Behandlung erkrankter Fischbestände ist so zu gewährleisten. Dabei sind die rechtlichen Vorgaben des Tierarzneimittelkontrollgesetzes - TAKG², insbesondere die exakte Dokumentation der Tierarzneimittelanwendung durch den Tierarzt, der Rückstandskontrollverordnung 2006³ (Aufzeichnungsverpflichtung für Tierarzt und Teichwirt im Teichbuch) sowie die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Art. 79b) einzuhalten. Die Dauer der Anwendung des Fütterungsarzneimittels auf konventioneller Futtermittelbasis ist auf den für den Therapieerfolg der jeweiligen Behandlung erforderlichen Zeitraum eingeschränkt und der tierärztlichen Verschreibung zu entnehmen. Die Organisation bzw. die Bereitstellung von biotauglichen extrudierten Mischfuttermitteln zur Herstellung des benötigten Fütterungsarzneimittels liegt in der Verantwortung des Biofischzüchters. Die Herstellung eines Fütterungsarzneimittels am Hof ist nur Mitgliedern des Tiergesundheitsdienstes mit den entsprechenden Ausbildungserfordernissen erlaubt.

5) Langsam wachsende Rassen

Der Erlass BMG-75340/0043-II/B/13/2011 vom 16.12.2011, „Geflügelhaltung II“, wird in Bezug auf Punkt 2) geändert; dieser lautet:

² BGBl. I Nr. 28/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2008

³ BGBl. II Nr. 110/2006

„In der aktualisierten kommentierten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wird zu Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 folgender Kommentar angefügt:

„Liste der derzeit aus der Praxis bekannten in Frage kommenden Rassen

Hühner:

- *Red JA (braun)*
- *JA 757 (Steirerhuhn - Bio weiß)*
- *RED JA 87K*
- *Coloryield JA*
- *Experimental Lohmann (Lohmann Dual), befristet bis 31.12.2013*

Puten:

- *Kelly BBB*
- *Kelly Wrolstad*
- *Kelly Supermini.“*

Für den Bundesminister:
Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage: 0